

Arztbesuch während der Arbeitszeit nur im Ausnahmefall!

Arztbesuche sind eine **Privatsache des Arbeitnehmers**. Der Arztbesuch während der Arbeitszeit wird vom Gesetz daher nur im Ausnahmefall gestattet.

Sofern keine akute Erkrankung vorliegt, muss der Arbeitnehmer **in zumutbarer Weise versuchen**, den Arztbesuch in seine **Freizeit** zu legen. Hierzu kann es erforderlich sein, dass sich der Arbeitnehmer bei mehreren Ärzten um einen Termin erkundigt.

Wie der Alltag zeigt, ist es jedoch oft unmöglich, einen Arzttermin in der eigenen Freizeit zu erlangen. Insbesondere bei Fachärzten besteht häufig eine Vorlaufzeit von mehreren Wochen oder sogar Monaten.

Oft müssen sich Arbeitnehmer glücklich schätzen, überhaupt einen der wenigen freien Termine zu ergattern. Den angebotenen Termin **darf** der Arbeitnehmer dann selbstverständlich **annehmen**. Weitere Wochen oder Monate zu warten, bis ein Termin in der Freizeit vorhanden ist, wäre für den Arbeitnehmer unzumutbar.

» In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen **Freistellungsanspruch**. Der Arbeitnehmer ist also von seiner Arbeitspflicht befreit.

» Für den Freistellungsanspruch spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer krank ist und deshalb einen Arzt aufsuchen muss oder ob er gesund ist und einen Vorsorgetermin wahrnehmen möchte.

Tipp: Um Probleme mit dem Arbeitgeber zu vermeiden, sollte der Arbeitnehmer vorab genau mitteilen, weshalb der Arzttermin nur während der Arbeitszeit stattfinden kann.

3. Arztbesuch des Kindes oder eines Angehörigen

Nach denselben Grundsätzen ist die Frage zu beantworten, ob der Arbeitnehmer sein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zum Arzt begleiten darf. Wie beim eigenen Arztbesuch muss der Arbeitnehmer **in zumutbarer Weise versuchen**, den Termin in die eigene **Freizeit** zu legen.

Erforderlich ist darüber hinaus, dass die pflegebedürftige Person gerade **auf die Begleitung** durch den Arbeitnehmer **angewiesen** ist.

» **Beispiel:** Frau Müller ist Mutter eines 6 Jahre alten Sohnes, der über Nacht an hohem Fieber erkrankt ist. Da ihr Ehemann auf Dienstreise ist, gibt es keine weitere Person, die sich um den Sohn kümmern kann.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat der Arbeitnehmer einen **Freistellungsanspruch**. Für die Dauer des Arztbesuches darf er der Arbeit fernbleiben.

Tipp: Der Arbeitnehmer sollte seinen Arbeitgeber vorab darüber informieren, weshalb das Kind oder der Verwandte zum Arzt begleitet werden muss. Insbesondere sollte mitgeteilt werden, dass keine andere Person für die Begleitung zur Verfügung steht.

4. Welche Folgen hat ein berechtigter bzw. unberechtigter Arztbesuch?

a) Unberechtigter Arztbesuch

Wer während der Arbeitszeit unberechtigt einen Arztbesuch wahrnimmt, begeht eine Pflichtverletzung. Der Arbeitnehmer riskiert daher eine **Abmahnung** und schlimmstenfalls eine verhaltensbedingte **Kündigung**.

b) Berechtigter Arztbesuch

Ist der Arztbesuch hingegen berechtigt, so ist das Fernbleiben von der Arbeit entschuldigt. Der Arbeitnehmer muss insbesondere **keine Nacharbeit** für die versäumte Arbeitszeit leisten.

Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer gemäß [§ 616 BGB](#) einen Anspruch auf den **vollen Arbeitslohn**. Der Arbeitgeber darf die versäumte Arbeitszeit also nicht vom Lohn abziehen.

» Zu beachten ist jedoch, dass von der Vorschrift des § 616 BGB abgewichen werden darf. Entscheidend sind hier vor allem die Regelungen im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag.

Wichtig: Bei einem berechtigten Arztbesuch hat der Arbeitnehmer **Informationspflichten** gegenüber dem Arbeitgeber! Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber über den **Grund** und die **Dauer** seiner Abwesenheit vorab zu informieren. Falls es der Arbeitgeber fordert, ist der Arztbesuch durch eine **Bescheinigung** zu belegen.

» Verletzt der Arbeitnehmer seine Informationspflichten, kann er hierfür **abgemahnt** werden. Im Wiederholungsfall ist auch hier eine verhaltensbedingte **Kündigung** möglich!

» Rechtsanwalt Christian D. Franz

» Email: info@kanzlei-franz.com
